



Tarkett AG

Frankenthal (Pfalz)

- ISIN DE0007002008 -
- Wertpapier-Kenn-Nr. 700 200 -

E I N L A D U N G

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zu der **am Donnerstag, 31. August 2006, 10.30 Uhr**, in unseren Geschäftsräumen, Nachtweideweg 1-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung**.

T a g e s o r d n u n g

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts der Tarkett AG zum 31.12.2005, des gebilligten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts zum 31.12.2005, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005.**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, **den Bilanzgewinn in Höhe von Euro 35.479.521,69 auf neue Rechnung vorzutragen.**
- 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.
- 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.
- 5. Wahl der Abschlussprüfer für die Tarkett AG und der Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, zu Abschlussprüfern für die Tarkett AG und zu Konzernabschlussprüfern für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.
- 6. Bestätigung der Neuwahl des Aufsichtsrats der Tarkett AG in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2005.**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 20. Juni 2005 hat unter Tagesordnungspunkt 6 der damaligen Tagesordnung den Aufsichtsrat bei einer Präsenz von 39.340.179 stimmberechtigten Stückaktien und ebenso vielen Stimmen mit 39.127.975 JA-Stimmen (99,46 %) gegen 211.848 NEIN-Stimmen (0,54 %) wieder gewählt.

Der Beschlussvorschlag zur Neuwahl des Aufsichtsrats war in der damaligen Einladung zur Hauptversammlung (elektronischer Bundesanzeiger vom 10. Mai 2005) wie folgt angekündigt worden: „Der Aufsichtsrat setzt sich anstelle der bisherigen Zusammensetzung nach den Regeln des Drittelbeteiligungsgesetzes nunmehr nach den §§ 96 Abs. 1, letzte Alternative, 101 Abs. 1 AktG nur noch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Der Vorstand hat ein entsprechendes Statusverfahren durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 21. Januar 2005 und gleichzeitigen Aushang in sämtlichen Betrieben der Tarkett AG und ihrer Konzernunternehmen eingeleitet. Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist wurde hierzu keine gerichtliche Entscheidung beantragt. Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Juni 2005 erlischt daher das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Aktionärsvertreter für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, in den Aufsichtsrat zu wählen:

**Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
oder vergleichbaren Gremien**

1. Prof. Dr. Dieter Feddersen
Rechtsanwalt
Kronberg

— Drägerwerk AG, Lübeck Vorsitzender

— Gesellschaft für Industriebeteiligungen

Dr. Joachim Schmidt AG & Co. Holding-Kommanditgesellschaft, Berlin
Vorsitzender

— Dräger Medical AG & Co. KGaA, Lübeck

2. Dr. Volkert Klauke
Unternehmensberater
Gersau (Schweiz)

— Sterling Investment Ltd, Maine (USA) Vorsitzender

— Nitty-Gritty AG, Brunnen (Schweiz)

3. Philippe Chaubeau
Finanzberater
Meudon (Frankreich)

Keine

4. Didier Deconinck
Diplom-Ingenieur
Paris (Frankreich)

— Tarkett SA, Nanterre (Frankreich)

— Silgem SA, Lyon (Frankreich)

— International Industrial Bank, Moskau (Russland)

5. Alexander Freiherr von Engelhardt
Diplom-Ingenieur
Kronberg

— Gesellschaft für Industriebeteiligungen Dr. Joachim Schmidt AG & Co. Holding-
Kommanditgesellschaft, Berlin
stv. Vorsitzender

— Gütermann AG, Gutach

— Singulus Technologie AG, Kahl Vorsitzender

— WashTec AG, Augsburg Vorsitzender

6. *Pierre-Philippe Simphlet*

Finanzdirektor

Levallois-Perret (Frankreich)

— *S.E.T.E.P.P. SA, Nanterre (Frankreich)* Vorsitzender

— *Fieldturf Europe SAS, Nanterre (Frankreich)* Vorsitzender

— *Tarkett Holding SA, Wiltz (Luxemburg)*

— *Tarkett SA, Wiltz (Luxemburg)*

— *Sintelon AD, Backa Palanka (Serbien)*

Ferner schlägt der Aufsichtsrat vor, im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen auch die bisherigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat als Aktionärsvertreter für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, in den Aufsichtsrat zu wählen:

***Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
oder vergleichbaren Gremien***

7. *Alfons Kohl*

Industriemeister

Konz

Keine

8. *Guido Groß*

Industriekaufmann

Frankenthal (Pfalz)

Keine

9. *Heidelinde Koch*

Großhandelskauffrau

Frankenthal (Pfalz)

Keine

Gegen diesen Beschluss zur Neuwahl des Aufsichtsrats haben vier Aktionäre Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen sowie negative Feststellungsklage beim Landgericht Frankenthal (Pfalz) erhoben. Das Landgericht Frankenthal (Pfalz) hat den Anfechtungsklagen durch Urteil vom 24. Januar 2006 stattgegeben und den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2005 zur Neuwahl des Aufsichtsrats für nichtig erklärt. Das Landgericht folgte der von den klagenden Aktionären vertretenen Auffassung, dass in der Einladung zur Hauptversammlung gemäß § 124 Abs. 3 Satz 3 AktG nicht – wie geschehen – nur die Angabe des ausgeübten Berufs der Aufsichtsratskandidaten als solchem, sondern darüber hinaus auch Angaben zum Arbeitgeber der Aufsichtsratskandidaten zu machen seien.

Da Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht sind, dass der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2005 rechtmäßig zustande gekommen und wirksam gefasst worden ist, hat die Tarkett AG insoweit gegen das Urteil des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht eingelegt. Eine Entscheidung steht bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Einladung jedoch noch aus. Der Beschluss zur Neuwahl des Aufsichtsrats soll gemäß § 244 Satz 1 AktG durch Beschluss dieser Hauptversammlung bestätigt werden.

Die Angaben zum ausgeübten Beruf der gewählten Aufsichtsratskandidaten gemäß § 124 Abs. 3 Satz 3 AktG werden mit Rücksicht auf den noch offenen Ausgang des anhängigen Rechtsstreits wie folgt ergänzt bzw. korrigiert:

1. *Prof. Dr. Dieter Feddersen, Kronberg*

Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Feddersen Heuer & Partner, Frankfurt am Main

2. *Dr. Volkert Klaucke, Gersau (Schweiz)*

selbständiger Unternehmensberater, Gersau (Schweiz)

3. *Philippe Chaubeau, Meudon (Frankreich)*
Finanzdirektor der Tarkett S.A., Nanterre (Frankreich), i. R.
4. *Didier Deconinck, Paris (Frankreich)*
Diplom-Ingenieur und Geschäftsführer der DDA Sarl, Neuilly (Frankreich)
5. *Alexander Freiherr von Engelhardt, Kronberg*
Diplom-Ingenieur und selbständiger Kaufmann
6. *Pierre-Philippe Simphlet, Levallois-Perret (Frankreich)*
Generalsekretär der Tarkett S.A., Nanterre (Frankreich)
7. *Alfons Kohl, Konz*
angestellter Industriemeister bei der Tarkett GmbH, Konz
8. *Guido Groß, Frankenthal (Pfalz)*
angestellter Industriekaufmann bei der Tarkett AG, Frankenthal (Pfalz)
9. *Heidelinde Koch, Ludwigshafen (Rhein)*
angestellte Großhandelskauffrau bei der Tarkett AG, Frankenthal (Pfalz)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2005 zu Tagesordnungspunkt 6 (Neuwahl des Aufsichtsrats der Tarkett AG), mit welchem die Herren Prof. Dr. Dieter Feddersen, Dr. Volkert Klaucke, Philippe Chaubeau, Didier Deconinck, Alexander Freiherr von Engelhardt, Pierre-Philippe Simphlet, Alfons Kohl, Guido Groß sowie Frau Heidelinde Koch als Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat gewählt wurden, wird bestätigt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach wie vor nach den §§ 96 Abs. 1, letzte Alternative, 101 Abs. 1 AktG aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Bei den Angaben gemäß § 124 Abs. 3 Satz 3 AktG sowie bei den Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien haben sich bis zum Tag der Bekanntmachung dieser Einladung die folgenden Änderungen ergeben:

***Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
oder vergleichbaren Gremien***

1. Prof. Dr. Dieter Feddersen, Kronberg,
Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Feddersen Heuer & Partner, Frankfurt am
Main
 - Drägerwerk AG, Lübeck Vorsitzender
 - Dräger Medical Verwaltungs AG, Lübeck
(vormals Dräger Medical AG & Co. KGaA)
 - Dräger Safety AG & Co. KGaA, Lübeck
(seit 1. Juli 2005)
 - Asklepios Kliniken GmbH, Königstein Vorsitzender
(seit 29. Juni 2005)
 - LBK Hamburg GmbH, Hamburg Vorsitzender
(seit 14. Dezember 2005)

2. Dr. Volkert Klaucke, Gersau (Schweiz),
selbständiger Unternehmensberater, Gersau (Schweiz)
 - Sterling Investment Ltd., Maine (USA) Vorsitzender
 - Nitty-Gritty AG, Brunnen (Schweiz)
 - USI AG, Zürich (Schweiz)
(seit 1. Juli 2005)

3. Philippe Chaubeau, Meudon (Frankreich),
Finanzdirektor der Tarkett S.A., Nanterre (Frankreich), i. R.

Keine

4. Didier Deconinck, Paris (Frankreich),
Diplom-Ingenieur und Geschäftsführer der DDA Sarl, Neuilly (Frankreich)

- S.I.F. SA, Nanterre (Frankreich)
- Tarkett SA, Nanterre (Frankreich) Vorsitzender
(seit 27. September 2005)
- International Industrial Bank, Moskau (Russland)

5. Alexander Freiherr von Engelhardt, Kronberg,
Diplom-Ingenieur und selbständiger Kaufmann

- Singulus Technologie AG, Kahl Vorsitzender
(bis 23. Juni 2006)
- WashTec AG, Augsburg Vorsitzender

6. Pierre-Philippe Simphlet, Levallois-Perret (Frankreich),
Generalsekretär der Tarkett S.A., Nanterre (Frankreich)

- S.E.T.E.P.P. SA, Nanterre (Frankreich)
- Tarkett Holding SA, Wiltz (Luxemburg) Vorsitzender
- Tarkett SA, Wiltz (Luxemburg)
- Sintelon AD, Backa Palanka (Serbien)
- ENIA DOO, Backa Palanka (Serbien) seit 4. Januar 2006
- PARTHOLDI SAS, Nanterre (Frankreich) Vorsitzender
- TECSOM SAS, Nanterre (Frankreich)
- Tarkett SpA, Mailand (Italien), (seit 29. April 2005)
- Tarkett Marley Floors Ltd., Lenham (Großbritannien)

7. Alfons Kohl, Konz,
stellvertretender Vorsitzender
angestellter Industriemeister bei der Tarkett GmbH, Konz

Keine

8. Guido Groß, Frankenthal (Pfalz),
angestellter Industriekaufmann bei der Tarkett AG, Frankenthal (Pfalz)

Keine

9. Heidelinde Koch, Ludwigshafen (Rhein),
angestellte Großhandelskauffrau bei der Tarkett AG, Frankenthal (Pfalz)

Keine

7. **Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Hinblick auf Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts.**

7.1. **Einberufungsfrist und Teilnahme an der Hauptversammlung.**

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005 hat unter anderem Änderungen der Vorschriften zur Teilnahme an der Hauptversammlung eingeführt. Danach kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Versammlung anmelden. Darüber hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Die betreffenden Vorschriften sind zum 01. November 2005 in Kraft getreten. Die Satzung soll nunmehr diesen Gesetzesänderungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 16 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 16

- (1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß Absatz 2 anzumelden haben (letzter Anmeldetag), soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Nachweis ist durch eine in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte besondere Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz zu erbringen, wobei in der Einberufung weitere Sprachen, in denen die Bescheinigung verfasst sein kann, zugelassen werden können. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, 0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zu beziehen. Im Fall von Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann der Nachweis auch durch eine von der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gegen Vorlage der Aktien und entsprechend den Vorgaben in Satz 3 und 4 ausgestellte Bescheinigung erfolgen.
- (3) Die Fristen nach vorstehendem Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind jeweils vom Tag der Hauptversammlung an zurückzurechnen. Im Falle des Absatz 1 werden der Tag der Bekanntmachung und der letzte Anmeldetag, im Falle des Absatz 2 Satz 2 wird der Tag der Hauptversammlung nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.“

7.2. Ermächtigung zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Rede- und Fragerechts.

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) vom 22. September 2005 hat außerdem eine Änderung der Vorschriften über die Befugnisse des Versammlungsleiters eingeführt. Danach kann die Satzung den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Regerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 17 der Satzung der Gesellschaft wird um einen neuen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

- "(3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des ganzen Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen."

8. Beschlussfassung über den Verzicht auf eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung.

Das Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 03. August 2005 hat eine Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses eingeführt. Die entsprechenden Bestimmungen (§ 285 Satz 1 Nr. 9 a HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6 a HGB) gelten für Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre, im Falle der Tarkett AG also erstmals für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2006. Die Hauptversammlung kann gemäß §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2 HGB beschließen, dass entsprechende Angaben unterbleiben. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Sie kann höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 9 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) verlangten Angaben unterbleiben in den Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 einschließlich, längstens aber bis zum 29. August 2011.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind folgende Aktionäre berechtigt:

- Aktionäre, die ihre Berechtigung durch einen durch das depotführende Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf Donnerstag, den 10. August 2006, 00:00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft unter folgender Adresse

Tarkett AG
c/o Dresdner Bank AG
OSS SO Hauptversammlungen
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Fax: +49 (0) 69 263-15263

bis spätestens Donnerstag, den 24. August 2006, zugehen;

sowie

- Aktionäre, die ihre Aktien zum Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. Donnerstag, den 10. August 2006, 00:00 Uhr, bei der Gesellschaftskasse, einem deutschen Notar, einer Wertpapier-Sammelbank oder bei der

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapier-Sammelbank ist die von diesen auszustellende Hinterlegungsbescheinigung spätestens bis Donnerstag, den 24. August 2006, bei unserer Gesellschaftskasse oder unter der folgenden Adresse einzureichen:

Tarkett AG
c/o Dresdner Bank AG
OSS SO Hauptversammlungen

Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Fax: + 49 (0) 69 263-15263

Es genügt, wenn die Voraussetzungen für eine der beiden vorstehend genannten Arten der Berechtigung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Gegenanträge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG bitten wir an folgende Adresse zu richten:

Tarkett AG
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Widenmayerstr. 32
D-80538 München
Fax: +49 (0) 89 210 27 298
E-Mail: gegenantraege@haubrok-
ce.de

Fristgerecht spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung unter der oben genannten Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären veröffentlicht die Gesellschaft einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.tarkett.de>. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nicht berücksichtigt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Als besonderen Service bietet die Tarkett AG ihren Aktionären an, sich in der Hauptversammlung durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, der das Stimmrecht gemäß den schriftlichen Weisungen der Aktionäre ausübt. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Das notwendige Vollmachts- und Weisungsformular sowie weitere Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Vollmachten müssen schriftlich übermittelt werden.

Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1:

Vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an können die Aktionäre folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Nachtweideweg 1-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), einsehen:

- a. Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005,
- b. Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Tarkett AG für das Geschäftsjahr 2005,
- c. den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie
- d. den Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Ein entsprechendes Verlangen bitten wir, an die folgende Adresse zu richten:

Tarkett AG
z.Hd. Frau Annette Engelbrecht
Nachtweideweg 1-7,
67227 Frankenthal (Pfalz)
Telefax: +49 (0)6233 81 1559
Telefon: +49 (0)6233 81 1307
Email: hauptversammlung.2006@tarkett.com

Die vorbezeichneten Unterlagen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.tarkett.de/hv2006>) zur Einsicht der Aktionäre eingestellt.

Frankenthal (Pfalz), im Juli 2006

Tarkett AG
Der Vorstand